

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

|   |          |
|---|----------|
| Verordnung (EG) Nr. 456/2002 der Kommission vom 14. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....   | 1        |
| Verordnung (EG) Nr. 457/2002 der Kommission vom 14. März 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 31. Teilaus-schreibung ..... | 3        |
| Verordnung (EG) Nr. 458/2002 der Kommission vom 14. März 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor  | 4        |
| Verordnung (EG) Nr. 459/2002 der Kommission vom 14. März 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....  | 6        |
| <b>* Verordnung (EG) Nr. 460/2002 der Kommission vom 14. März 2002 zur Geneh-migung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China .....</b>  | <b>8</b> |
| Verordnung (EG) Nr. 461/2002 der Kommission vom 14. März 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste .....   | 10       |
| Verordnung (EG) Nr. 462/2002 der Kommission vom 14. März 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001 .....   | 11       |
| Verordnung (EG) Nr. 463/2002 der Kommission vom 14. März 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 .....   | 12       |
| Verordnung (EG) Nr. 464/2002 der Kommission vom 14. März 2002 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse .....   | 13       |
| Verordnung (EG) Nr. 465/2002 der Kommission vom 14. März 2002 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 .....   | 15       |

**Rat**

2002/220/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 1. März 2002 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Gabunischen Republik über die Fischerei vor der Küste Gabuns für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2005** ..... 16
- Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Gabunischen Republik über die Fischerei vor der Küste Gabuns für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2005 ..... 18
- Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Gabunischen Republik über die Fischerei vor der Küste Gabuns für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2005 ..... 19

**Kommission**

2002/221/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. März 2002 zur Änderung der Entscheidung 96/587/EG über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 94/57/EG des Rates als anerkannt gemeldeten Organisationen <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 995)** ..... 30

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 456/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 14. März 2002**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 14. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

| KN-Code                            | Drittland-Code <sup>(1)</sup> | Pauschaler Einfuhrpreis |
|------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| 0702 00 00                         | 052                           | 205,4                   |
|                                    | 204                           | 166,6                   |
|                                    | 212                           | 169,4                   |
|                                    | 624                           | 207,6                   |
|                                    | 999                           | 187,3                   |
| 0707 00 05                         | 052                           | 168,0                   |
|                                    | 204                           | 55,3                    |
|                                    | 220                           | 196,3                   |
|                                    | 999                           | 139,9                   |
| 0709 90 70                         | 052                           | 133,6                   |
|                                    | 204                           | 77,5                    |
|                                    | 999                           | 105,6                   |
| 0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50 | 052                           | 60,7                    |
|                                    | 204                           | 48,5                    |
|                                    | 212                           | 59,8                    |
|                                    | 220                           | 45,3                    |
|                                    | 600                           | 63,2                    |
|                                    | 624                           | 61,7                    |
|                                    | 999                           | 56,5                    |
|                                    | 0805 50 10                    | 052                     |
| 0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90 | 600                           | 52,5                    |
|                                    | 999                           | 49,3                    |
|                                    | 060                           | 40,7                    |
|                                    | 388                           | 110,7                   |
|                                    | 400                           | 122,4                   |
|                                    | 404                           | 95,6                    |
|                                    | 508                           | 87,2                    |
|                                    | 512                           | 74,0                    |
|                                    | 528                           | 97,1                    |
|                                    | 720                           | 119,0                   |
|                                    | 728                           | 133,7                   |
|                                    | 999                           | 97,8                    |
| 0808 20 50                         | 388                           | 84,5                    |
|                                    | 400                           | 130,1                   |
|                                    | 512                           | 73,7                    |
|                                    | 528                           | 75,4                    |
|                                    | 999                           | 90,9                    |

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 457/2002 DER KOMMISSION****vom 14. März 2002****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 31. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 der Kommission vom 13. Juli 2001 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2001/02 <sup>(2)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 31. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 31. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 43,403 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 192 vom 14.7.2001, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 458/2002 DER KOMMISSION****vom 14. März 2002****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission <sup>(3)</sup> bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. März 2002 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.<sup>(3)</sup> ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. März 2002

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 14. März 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

(in EUR)

| KN-Code                   | Repräsentativer Preis<br>pro 100 kg Eigengewicht<br>des Erzeugnisses | Zusätzlicher Zoll<br>pro 100 kg Eigengewicht<br>des Erzeugnisses | Bei der Einfuhr<br>des Erzeugnisses<br>wegen der Aussetzung gemäß<br>Artikel 5 der Verordnung<br>(EG) Nr. 1422/95<br>anzuwendender Betrag <sup>(2)</sup><br>pro 100 kg Eigengewicht |
|---------------------------|--|--|---|
| 1703 10 00 <sup>(1)</sup> | 8,65   | —  | 0   |
| 1703 90 00 <sup>(1)</sup> | 13,51  | —  | 0   |

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 459/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 14. März 2002**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates  
vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unter-  
absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 425/2002 der Kommission <sup>(2)</sup> festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 425/  
2002 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die  
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend  
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand  
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.  
1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die  
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 425/2002 festgesetzt  
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 14. März 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 66 vom 8.3.2002, S. 6.



## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 14. März 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

| Erzeugniscode   | Bestimmung | Maßeinheit                                    | Betrag der Erstattung |
|-----------------|------------|---|-----------------------|
| 1701 11 90 9100 | A00        | EUR/100 kg                                    | 38,33 <sup>(1)</sup>  |
| 1701 11 90 9910 | A00        | EUR/100 kg                                    | 37,15 <sup>(1)</sup>  |
| 1701 11 90 9950 | A00        | EUR/100 kg                                    | <sup>(2)</sup>        |
| 1701 12 90 9100 | A00        | EUR/100 kg                                    | 38,33 <sup>(1)</sup>  |
| 1701 12 90 9910 | A00        | EUR/100 kg                                    | 37,15 <sup>(1)</sup>  |
| 1701 12 90 9950 | A00        | EUR/100 kg                                    | <sup>(2)</sup>        |
| 1701 91 00 9000 | A00        | in EUR/1 % Saccharose × 100 kg<br>Reingewicht | 0,4167                |
| 1701 99 10 9100 | A00        | EUR/100 kg                                    | 41,67                 |
| 1701 99 10 9910 | A00        | EUR/100 kg                                    | 40,39                 |
| 1701 99 10 9950 | A00        | EUR/100 kg                                    | 40,39                 |
| 1701 99 90 9100 | A00        | in EUR/1 % Saccharose × 100 kg<br>Reingewicht | 0,4167                |

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 460/2002 DER KOMMISSION****vom 14. März 2002****zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 27/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 des am 9. Dezember 1988 paraphierten und mit Beschluss 90/647/EWG des Rates <sup>(3)</sup> genehmigten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert und verlängert durch das am 19. Mai 2000 paraphierte und mit Beschluss 2000/787/EG des Rates <sup>(4)</sup> genehmigte Abkommen in Form eines Briefwechsels, und nach Artikel 8 des am 19. Januar 1995 paraphierten und mit Beschluss 95/155/EG des Rates <sup>(5)</sup> genehmigten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren, die nicht vom bilateralen MFV-Abkommen erfasst sind, zuletzt geändert durch das am 19. Mai 2000 paraphierte und mit Beschluss 2000/787/EG genehmigte Abkommen in Form eines Briefwechsels, können Übertragungen zwischen den Kontingentsjahren vereinbart werden. Die vorstehenden Flexibilitätsbestimmungen wurden dem Textilaufsichtsorgan der Welthandelsorganisation nach dem Beitritt Chinas zu dieser Organisation notifiziert.
- (2) Am 24. Januar 2002 beantragte die Volksrepublik China Übertragungen zwischen den Kontingentsjahren im Rahmen der zusätzlichen Flexibilität, genauer gesagt

einen Vorgriff auf die Höchstmengen des Jahres 2002 im Jahr 2001.

- (3) Die von der Volksrepublik China beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der Flexibilitätsgrenzen nach Artikel 5 des am 9. Dezember 1988 paraphierten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren wie auch nach Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93.
- (4) Daher ist es angemessen, dem Antrag im Rahmen der verfügbaren Mengen stattzugeben.
- (5) Diese Verordnung sollte am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Kontingentsjahr 2001 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die in dem Abkommen zwischen der EG und der Volksrepublik China festgelegt sind, nach Maßgabe des Anhangs genehmigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 2002

*Für die Kommission*

Pascal LAMY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 352 vom 15.12.1990, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. L 104 vom 6.5.1995, S. 1.

## ANHANG

| 720 China |           |         |                   |   | Anpassung |      |   |                           |
|-----------|-----------|---------|-------------------|---|-----------|------|---|---------------------------|
| Gruppe    | Kategorie | Einheit | Höchstgrenze 2001 | Menge nach voraus-<br>gegangenen Anpas-<br>sungen | Menge     | in % | Flexibilität                                      | Menge nach Anpas-<br>sung |
| IB        | 5         | Stück   | 24 990 000        | 25 378 118  | 499 800   | 2,0  | Übertragung<br>aus dem<br>Kontingentsjahr<br>2002 | 25 877 918                |
| IB        | 7         | Stück   | 12 596 000        | 12 497 694  | 251 920   | 2,0  | Übertragung<br>aus dem<br>Kontingentsjahr<br>2002 | 12 749 614                |
| IIB       | 13        | Stück   | 488 122 000       | 528 251 212                                       | 9 762 440 | 2,0  | Übertragung<br>aus dem<br>Kontingentsjahr<br>2002 | 538 013 652               |
| IIB       | 15        | Stück   | 15 694 000        | 17 686 469  | 313 880   | 2,0  | Übertragung<br>aus dem<br>Kontingentsjahr<br>2002 | 18 000 349                |
| IIB       | 29        | Stück   | 11 683 000        | 13 197 089  | 233 660   | 2,0  | Übertragung<br>aus dem<br>Kontingentsjahr<br>2002 | 13 430 749                |
| IIB       | 83        | kg      | 8 215 000         | 9 365 100   | 164 300   | 2,0  | Übertragung<br>aus dem<br>Kontingentsjahr<br>2002 | 9 529 400                 |

**VERORDNUNG (EG) Nr. 461/2002 DER KOMMISSION****vom 14. März 2002****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten und Kanadas wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 der Kommission <sup>(5)</sup>, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 vom 8. bis 14. März 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 205 vom 31.7.2001, S. 33.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 462/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 14. März 2002**  
**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der**  
**Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 943/2001 der Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 8. bis zum 14. März 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. März 2002

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 463/2002 DER KOMMISSION****vom 14. März 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 der Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird für die vom 8. bis zum 14. März 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 eingereichten Angebote auf 37,75 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. März 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 10.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 464/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 14. März 2002**  
**zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die indikativen Erstattungssätze und die Richtmengen, die für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe nach dem Verfahren A2 zu erteilenden Ausfuhrlicenzen vorgesehen werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 226/2002 der Kommission <sup>(2)</sup> festgelegt.
- (2) Angesichts der wirtschaftlichen Lage und der Angaben, die den Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 zu entnehmen sind, ist für Tomaten/Paradeiser (\*) die Erstattung endgültig so festzusetzen, dass sie sich von den indikativen Erstattungssätzen unterscheidet, ohne jedoch diese Sätze um mehr als 50 % zu überschreiten. Es ist außerdem der auf die beantragte Menge anzuwendende Zuteilungssatz festzusetzen.

- (3) In Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 gelten Anträge, die höhere Sätze als die entsprechenden endgültigen Sätze betreffen, als ungültig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Für die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 226/2002 nach dem Verfahren A2 beantragten Ausfuhrlicenzen gilt als tatsächlicher Tag der Antragstellung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der 15. März 2002.
- (2) Die im vorstehenden Absatz genannten Lizenzen werden zu dem im Anhang genannten endgültigen Erstattungssatz und Anteil an den beantragten Mengen erteilt.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 sind die in Absatz 1 genannten Anträge ungültig, wenn sie einen höheren Satz betreffen als den entsprechenden, im Anhang angegebenen Satz.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 2002

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 38 vom 8.2.2002, S. 8.

(\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

## ANHANG

| Erzeugnis          | Endgültiger Erstattungssatz (EUR/t netto) | Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge) |
|--------------------|---|---|
| Tomaten/Paradeiser | 16  | 100 %                                       |



**VERORDNUNG (EG) Nr. 465/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 14. März 2002**  
**zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommissi-  
on vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen  
zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der  
Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 226/2002 der Kommissi-  
on <sup>(2)</sup> wurden zur Eröffnung einer Ausschreibung die  
Richtsätze der Erstattungen und die für die Lizenzertei-  
lung nach dem Verfahren A3 in Betracht kommenden  
Richtmengen festgesetzt. Von dieser Festsetzung ausge-  
nommen sind die Mengen, die im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der eingereichten Angebote  
sollten die Höchsterrstattungen und die Anteile festge-  
setzt werden, zu denen Lizenzen für Angebote erteilt  
werden, die auf diese Höchstsätze lauten.
- (3) Bei Orangen, Zitronen und Äpfeln überschreitet die  
Höchsterrstattung, die bei der Erteilung von Lizenzen für  
die Richtmenge im Rahmen der Angebotsmengen

zugrunde gelegt wird, die Richterstattung nicht um mehr  
als das Anderthalbfache —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung  
(EG) Nr. 226/2002 für Orangen, Zitronen und Äpfel geltenden  
Höchsterrstattungen und Erteilungsanteile sind im Anhang der  
vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. März 2002 in Kraft.

Brüssel, den 14. März 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

| Erzeugnis | Höchsterrstattung<br>(EUR/t netto) | Erteilungsanteil der mit Höchsterrstattung<br>beantragten Mengen |
|-----------|------------------------------------|--|
| Orangen   | 29                                 | 78 %   |
| Zitronen  | 15                                 | 95 %   |
| Äpfel     | 15                                 | 5 %  |

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 38 vom 8.2.2002, S. 8.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 1. März 2002

**über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Gabunischen Republik über die Fischerei vor der Küste Gabuns für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2005**

(2002/220/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Gabunischen Republik über die Fischerei vor der Küste Gabuns <sup>(1)</sup> haben die Gemeinschaft und die Gabunische Republik Verhandlungen aufgenommen, um die Änderungen oder Zusätze festzulegen, die am Ende der Laufzeit des dem Abkommen beigefügten Protokolls in das Abkommen eingefügt werden sollen.
- (2) Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 20. September 2001 ein neues Protokoll paraphiert.
- (3) Mit diesem Protokoll werden den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2005 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Gabunischen Republik eingeräumt.
- (4) Damit die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft ihre Fangtätigkeit fortsetzen können, ist es unerlässlich, das neue Protokoll so bald wie möglich anzuwenden. Daher haben die beiden Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls ab 3. Dezember 2001 paraphiert.
- (5) Der Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist festzulegen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Gabunischen Republik über die Fischerei vor der Küste Gabuns für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2005 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels sowie des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 308 vom 18.11.1998, S. 4.

*Artikel 2*

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

|                                  |               |   |
|----------------------------------|---------------|---|
| — Thunfischwadenfänger:          | Frankreich:   | 20 Schiffe  |
|                                  | Spanien:      | 18 Schiffe  |
| — Oberflächen-Langleinenfischer: | Spanien:      | 20 Schiffe  |
|                                  | Portugal:     | 6 Schiffe   |
| — Trawler:                       | Spanien:      | 900 Bruttoregistertonnen pro Monat im Jahresdurchschnitt  |
|                                  | Griechenland: | 300 Bruttoregistertonnen pro Monat im Jahresdurchschnitt. |

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im Rahmen des Protokolls Fischfang betreiben, sind gehalten, der Kommission die in der Fischereizone Gabuns gefangenen Mengen aus jedem Bestand nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 500/2001 der Kommission vom 14. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates für die Überwachung der Fänge von Gemeinschaftsschiffen in Drittlandgewässern und auf Hoher See <sup>(1)</sup> zu melden.

*Artikel 4*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 1. März 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. DE MIGUEL

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 8.

**ABKOMMEN**

**in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Gabunischen Republik über die Fischerei vor der Küste Gabuns für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2005**

*A. Schreiben der Regierung der Gabunischen Republik*

Herr ...,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 20. September 2001 in Libreville paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2005 mitzuteilen, dass die Regierung der Gabunischen Republik bereit ist, dieses Protokoll ab 3. Dezember 2001 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 6 vorläufig anzuwenden, sofern die Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

Vereinbarungsgemäß muss in diesem Fall die Zahlung der ersten Tranche der in Artikel 2 des Protokolls festgelegten Gegenleistung vor dem 30. April 2002 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung der Gabunischen Republik*

*B. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft*

Herr ...,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 20. September 2001 in Libreville paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2005 mitzuteilen, dass die Regierung der Gabunischen Republik bereit ist, dieses Protokoll ab 3. Dezember 2001 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 6 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

Vereinbarungsgemäß muss in diesem Fall die Zahlung der ersten Tranche der in Artikel 2 des Protokolls festgelegten Gegenleistung vor dem 30. April 2002 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen Union*

---

## PROTOKOLL

### zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Gabunischen Republik über die Fischerei vor der Küste Gabuns für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2005

#### Artikel 1

Ab 3. Dezember 2001 werden die in Artikel 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Gabunischen Republik über die Fischerei vor der Küste Gabuns vorgesehenen Fangmöglichkeiten für einen Zeitraum von vier Jahren wie folgt festgelegt:

- a) Frostertrawler für den Fang von Tiefsee-Krebstieren und Kopffüßern: 1 200 BRT pro Monat im Jahresdurchschnitt,
- b) Thunfischwadenfänger: 38 Schiffe,
- c) Oberflächen-Langleinenfischer: 26 Schiffe.

#### Artikel 2

(1) Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 7 des Abkommens wird auf jährlich 1 262 500 EUR festgelegt, davon 378 750 EUR finanzieller Ausgleich und 883 750 EUR für die in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Maßnahmen.

Die finanzielle Gegenleistung für den Thunfischfang beläuft sich auf 787 500 EUR jährlich und gilt für ein Fangvolumen von 10 500 Tonnen jährlich in gabunischen Gewässern. Übersteigen die von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in der AWZ Gabuns getätigten Thunfischfänge diese Jahresmenge, so wird der vorgenannte Betrag um 75 EUR je zusätzlicher Tonne erhöht.

(2) Der jährliche finanzielle Ausgleich ist spätestens am 30. April der Jahre 2002, 2003, 2004 und 2005 zu zahlen. Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Gabunischen Republik.

Der finanzielle Ausgleich wird an das Schatzamt der Gabunischen Republik auf das Konto mit der Bezeichnung „Seefischerei, Nr. 47069 X“ überwiesen.

#### Artikel 3

(1) Von dem Betrag der finanziellen Gegenleistung werden 883 750 EUR jährlich für die Finanzierung der folgenden Maßnahmen mit nachstehender Aufteilung verwendet:

- a) Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen zur besseren bestandskundlichen und biologischen Erforschung der AWZ Gabuns: 141 400 EUR;
- b) Programm zum Schutz und zur Überwachung der Fischereizonen: 220 937 EUR;

c) institutionelle Unterstützung der Fischereibehörden: 220 937 EUR;

d) Stipendien für Studien und Ausbildungspraktika in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen der Fischerei: 70 700 EUR;

e) Beitrag der Gabunischen Republik zu internationalen Fischereiorganisationen: 44 188 EUR;

f) Teilnahme gabunischer Delegierter an internationalen Fischereitagungen: 35 350 EUR;

g) Ausbildung junger handwerklicher Fischer und Fischzüchter 53 025 EUR;

h) Technische Hilfe für private handwerkliche Fischerei- und Fischzuchtbetriebe: 44 188 EUR;

i) Kapazitätsausbau im Bereich der Gesundheitskontrollen und der Qualitätskontrolle von Fischereierzeugnissen: 53 025 EUR.

(2) Das Ministerium für Fischerei entscheidet über die finanzierten Maßnahmen und die entsprechenden Beträge und unterrichtet die Europäische Kommission hiervon.

(3) Die jährlichen Beträge mit Ausnahme des Betrags unter Absatz 1 Buchstabe d) werden spätestens zum 30. April der Jahre 2002, 2003, 2004 und 2005 entsprechend der Planung ihrer Verwendung an das Schatzamt auf das Konto mit der Bezeichnung „Seefischerei, Nr. 47069 X“ überwiesen. Der Betrag unter Absatz 1 Buchstabe d) wird entsprechend seiner Inanspruchnahme ausgezahlt.

(4) Das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik übermittelt der Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Jahrestag der Unterzeichnung des Protokolls einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Maßnahmen und deren Ergebnisse. Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, vom Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik weitere Auskünfte zu diesen Ergebnissen zu verlangen und die Zahlungen nach Maßgabe der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahme neu zu überprüfen.

#### Artikel 4

Nimmt die Europäische Gemeinschaft die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlungen nicht vor, so kann dies die Aussetzung der Anwendung dieses Protokolls zur Folge haben.

*Artikel 5*

(1) Sollte der Fischfang in der ausschließlichen AWZ Gabuns aufgrund grundlegend neuer Umstände nicht mehr möglich sein, so kann die Zahlung der finanziellen Gegenleistung durch die Europäische Gemeinschaft, wenn möglich nach vorheriger Konsultation zwischen den beiden Parteien, ausgesetzt werden.

(2) Die Zahlung der finanziellen Gegenleistung wird wieder aufgenommen, sobald die Lage sich normalisiert hat und in Konsultationen der beiden Parteien bestätigt wurde, dass die Fischereitätigkeiten wieder aufgenommen werden können.

*Artikel 6*

Dieses Protokoll tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifizieren.

Es gilt ab dem 3. Dezember 2001.

---

## ANHANG

**BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS IN DER FISCHEREIZONE GABUNS DURCH SCHIFFE DER GEMEINSCHAFT****1. Lizenzanträge und Lizenzerteilung**

Für die Beantragung und die Erteilung der Lizenzen, die es den Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft gestatten, in der ausschließlichen Wirtschaftszone Gabuns Fischfang zu betreiben, gilt folgendes Verfahren:

Die zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaft reichen über die Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik beim Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik mindestens 15 Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer einen Antrag für jedes Schiff ein, das nach Maßgabe des Abkommens Fischfang betreiben möchte.

Die Anträge sind auf den zu diesem Zweck vom Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik ausgegebenen Formularen nach dem beigefügten Muster (Anlage 1) einzureichen.

Die unterschriebenen Lizenzen werden den Reedern oder ihren Vertretern vom Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik über die Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik binnen 15 Arbeitstagen nach Einreichung des Antrags ausgehändigt. Die Vertreter der Reeder sind von den Reedern ausgewählte natürliche oder juristische Personen.

Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und nicht übertragbar. Auf Antrag der Europäischen Kommission wird jedoch im Fall höherer Gewalt die Lizenz eines Schiffes durch eine neue Lizenz für ein anderes Schiff mit vergleichbaren Daten ersetzt. Der Reeder des zu ersetzenden Schiffes sendet die ungültig gewordene Lizenz über die Delegation der Europäischen Kommission an das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik zurück.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum,
- der Hinweis darauf, dass die neue Lizenz die zuvor für ein anderes Schiff erteilte Lizenz ersetzt und ungültig macht.

In diesem Fall ist keine neue Gebühr fällig.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen. Darüber hinaus wird das Schiff nach Eingang des von der Europäischen Kommission an das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik übermittelten Nachweises über die Vorauszahlung auf eine Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe gesetzt, die den gabunischen Kontrollbehörden zugestellt wird. Bis zum Eingang des Originals der Lizenz kann eine Kopie davon per Fax angefordert werden; diese Kopie, die das Schiff bis zum Eingang der Originallizenz zum Fischfang berechtigt, ist an Bord mitzuführen.

**2. Bestimmungen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer**

1. Die Lizenz gilt für die Dauer eines Jahres. Sie ist verlängerbar.
2. Die Lizenzgebühren sind auf 25 EUR je in den Fischereizonen der Gabunischen Republik gefangene Tonne festgesetzt. Sie schließen sämtliche nationalen und lokalen Abgaben ein, mit Ausnahme von Hafen- und Dienstleistungsgebühren.
3. Das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik teilt die Einzelheiten für die Zahlung der Gebühren mit, besonders die zu verwendenden Bankkonten und Währungen.
4. Die Lizenzen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer werden erteilt, nachdem eine Pauschalsumme von 2 600 EUR/Jahr für jeden Thunfischwadenfänger und 1 100 EUR/Jahr für jeden Oberflächen-Langleinenfischer gezahlt worden ist; dies entspricht den Gebühren für den Fang von
  - 104 Tonnen jährlich von Thunfischwadenfängern gefangenen Fisch,
  - 44 Tonnen jährlich von Oberflächen-Langleinenfischern gefangenen Fisch.

**3. Meldung der Fänge und Abrechnung der von den Reedern erhobenen Gebühren**

Der Kapitän füllt für jeden Fangensatz in der AWZ der Gabunischen Republik ein Formblatt nach dem ICCAT-Muster in Anlage 2 aus. Das Fischereilogbuch ist auch auszufüllen, wenn keine Fänge getätigt wurden.

Die leserlich ausgefüllten und vom Kapitän unterzeichneten Blätter müssen binnen fünfundvierzig Tagen nach Abschluss des Fischfangs in der gabunischen AWZ über die Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik an das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik sowie zur Datenverarbeitung baldmöglichst an das Forschungsinstitut für Entwicklung (IRD), das spanische ozeanografische Institut (IED) und das portugiesische Institut für Meeresforschung (IPIMAR) geschickt werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften behält sich das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung der verlangten Formalität auszusetzen und die in den gabunischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Sanktionen anzuwenden. In diesem Fall wird die Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Europäischen Kommission vor dem 15. April jeden Jahres die von den wissenschaftlichen Instituten bestätigten Fangmengen des abgelaufenen Jahres mit. Auf der Grundlage dieser Angaben erstellt die Kommission die Endabrechnung der für das Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren und übermittelt diese dem Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik.

Die Reeder erhalten die Endabrechnung der Europäischen Kommission spätestens Ende April und müssen ihren finanziellen Verpflichtungen binnen 30 Tagen nachkommen. Erreicht der für die tatsächlichen Fangtätigkeiten fällige Betrag nicht die Höhe der geleisteten Vorauszahlung, so wird die Differenz den Reedern nicht erstattet.

#### 4. Bestimmungen für Frostergrundtrawler

- a) Die Lizenzen für Frostertrawler haben eine Geltungsdauer von einem Jahr, von sechs oder von drei Monaten. Sie können verlängert werden.
- b) Die Gebühren für die Jahreslizenzen sind auf 168 EUR/BRT je Fischereifahrzeug festgesetzt.

Die Gebühren für die Lizenzen mit einer Geltungsdauer von weniger als zwölf Monaten sind zeitanteilig zu entrichten. Bei Halbjahreslizenzen wird ein Zuschlag von 3 % und bei Vierteljahreslizenzen von 5 % erhoben.

#### 5. Fangmeldungen für Trawler

Trawler, die im Rahmen des Abkommens zum Fischfang in der gabunischen AWZ berechtigt sind, müssen dem Ministerium für Fischerei über die Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik ihre Fangdaten anhand des als Anlage 3 beigefügten Musters melden. Diese Meldungen werden monatlich zusammengestellt und sind mindestens einmal im Vierteljahr zu übermitteln.

#### 6. Inspektion und Kontrolle

Jedes Schiff der Gemeinschaft, das in der AWZ der Gabunischen Republik Fischfang betreibt, gestattet und erleichtert jedem gabunischen Beamten, der beauftragt ist, die Fangtätigkeiten zu kontrollieren und zu überwachen, das Anbordkommen und die Erfüllung seiner Aufgaben. Der Aufenthalt dieses Beamten an Bord darf die erforderliche Zeit zur Überprüfung der Fänge mittels Stichproben sowie andere Kontrollen im Zusammenhang mit der Fangtätigkeit nicht übersteigen.

#### 7. Beobachter

Auf Antrag der gabunischen Behörden nehmen Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer, die in der AWZ der Gabunischen Republik Fischfang betreiben, einen Beobachter an Bord, der wie ein Offizier behandelt wird. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord wird von den gabunischen Behörden festgesetzt, übersteigt in der Regel jedoch nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit. Der Beobachter an Bord

- beobachtet die Fangtätigkeiten der Schiffe,
- überprüft die Position der Schiffe beim Fischfang,
- nimmt im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen vor,
- erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte,
- überprüft die Fangangaben zur Fischereizone Gabuns im Logbuch.

Während seines Aufenthalts an Bord:

- trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern;
- geht er mit den an Bord befindlichen Sachen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes;
- erstellt er einen Tätigkeitsbericht, der den zuständigen Behörden der Gabunischen Republik mit Kopie an die Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik übersandt wird.

Die Bedingungen für die Übernahme des Beobachters an Bord werden vom Reeder oder seinem Vertreter und den gabunischen Behörden einvernehmlich festgelegt.

An- und Abreisekosten des Beobachters gehen zulasten des Reeders, wenn dieser den Beobachter nicht in einem mit den Behörden des Landes vereinbarten Hafen Gabuns übernehmen bzw. absetzen kann.

Findet sich der Beobachter nicht binnen 12 Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ein, so ist der Reeder nicht länger verpflichtet, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.

Die Vergütung und die Sozialabgaben des Beobachters gehen zulasten der zuständigen Stellen der Gabunischen Republik. Der Kapitän trifft alle ihm obliegenden Vorkehrungen, um Sicherheit und Wohlergehen des Beobachters bei der Ausübung seiner Aufgaben zu gewährleisten.



## 8. Fanggebiete

Die in Artikel 1 des Protokolls genannten Thunfischfänger sind berechtigt, in den Gewässern jenseits eines Streifens von 12 Seemeilen, gerechnet von den Basislinien, Fischfang zu betreiben.

Die in Artikel 1 des Protokolls genannten Trawler dürfen ihre Fangtätigkeit in den Gewässern jenseits von 6 Seemeilen, gerechnet von den Basislinien, ausüben.

## 9. Maschenöffnung

Die vorgeschriebene Mindestöffnung für gestreckt gemessene Maschen beträgt:

- a) 40 mm für Frostertrawler für den Fang von Krebstieren;
- b) 60 mm für Frostertrawler für den Fang von Kopffüßern.

## 10. Einlaufen in die Fischereizone und Auslaufen

Die Schiffe teilen dem Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik mindestens 24 Stunden im Voraus ihre Absicht mit, in die AWZ Gabuns einzufahren oder diese Zone zu verlassen. Bei der Mitteilung seiner Ausfahrt teilt jedes Schiff außerdem die geschätzten Fangmengen mit, die während seines Aufenthalts in der AWZ Gabuns getätigt worden sind. Diese Mitteilungen erfolgen vorrangig per Fax ((241) 76 46 02) oder bei fehlendem Faxgerät über Funk (Rufzeichen DGPA-6241 MH2) oder E-Mail (DGPA@internetgabon.com).

Ein Schiff, das beim Fischfang angetroffen wird, ohne das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik hiervon vorher in Kenntnis gesetzt zu haben, wird wie ein Schiff ohne Lizenz behandelt.

Das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik und die Reeder bewahren eine Kopie der Fax-Mitteilungen bzw. der Aufzeichnung der Funkmeldungen auf, bis von beiden Parteien die Endabrechnung der Gebühren gemäß Nummer 2 genehmigt worden ist.

## 11. Sperrzonen für die Schifffahrt

Gebiete, die an Ölförderanlagen angrenzen, sind für die Schifffahrt gesperrt.

Das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik teilt den Reedern bei Aushändigung der Fanglizenz die Abgrenzungen dieser Gebiete mit.

Die für die Schifffahrt gesperrten Gebiete werden zur Information auch der Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik mitgeteilt, desgleichen jede Änderung, die mindestens zwei Monate vor ihrer Durchführung angekündigt wird.

## 12. Schonzeit

6- bis 12-Meilen-Zone: Trawler, die im Küstenbereich Garnelen fangen, müssen nach gabunischem Recht die Schonzeit von zwei Monaten — Januar und Februar — einhalten.

12- bis 200-Meilen-Zone: keine Schonzeit.

## 13. Dienstleistungen

Gemeinschaftsschiffe bemühen sich, soweit wie möglich in einem Hafen der Gabunischen Republik umzuladen und die erforderlichen Ausrüstungen und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

## 14. Verfahren im Fall einer Aufbringung

1. Die Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik wird binnen zwei Arbeitstagen von jeder Aufbringung innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone der Gabunischen Republik eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft unterrichtet, das im Rahmen eines zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland geschlossenen Abkommens tätig ist. Gleichzeitig ist ihr ein kurzer Bericht über die Umstände und Gründe der Durchsuchung zu übermitteln.
2. Bevor etwaige Maßnahmen gegenüber dem Schiffskapitän oder der Besatzung oder hinsichtlich der Ladung und Ausrüstung des Schiffes ergriffen werden, ausgenommen Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen für den mutmaßlichen Verstoß, findet binnen einem Arbeitstag nach Eingang der vorstehend genannten Informationen zwischen der Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik und dem Ministerium für Fischerei eine Konzertierungssitzung statt, an der gegebenenfalls auch ein Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats teilnehmen kann. Im Laufe dieser Konzertierung tauschen die Parteien untereinander sämtliche Dokumente und Angaben aus, die dazu beitragen können, den Sachverhalt zu klären. Der Reeder oder sein Vertreter werden vom Ergebnis dieser Konzertierung und allen weiteren Maßnahmen im Zuge der Aufbringung unterrichtet.
3. Vor der Einleitung gerichtlicher Schritte wird versucht, den mutmaßlichen Verstoß im Wege eines Vergleichs zu regeln. Dieses Verfahren ist spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufbringung abzuschließen.

4. Konnte die Angelegenheit nicht im Wege des Vergleichs geregelt werden und wird hierauf ein Verfahren gegen den Kapitän vor einer zuständigen gerichtlichen Instanz der Gabunischen Republik eingeleitet, so wird von der zuständigen Behörde binnen zwei Arbeitstagen nach Abschluss des Vergleichsverfahrens bis zur richterlichen Entscheidung eine angemessene Bankkaution festgesetzt und vom Reeder überwiesen. Die Kautions wird vom Ministerium für Fischerei freigegeben, wenn der betreffende Schiffskapitän durch richterliche Entscheidung freigesprochen wurde.
  5. Die Freigabe von Schiff und Besatzung erfolgt:
    - nach Abschluss der Konzertierung, falls dies nach den getroffenen Feststellungen möglich ist, oder
    - nach Eingang der Zahlung eines etwaigen Bußgelds (gütliche Beilegung) oder
    - nach Hinterlegung der Bankkaution (gerichtliches Verfahren).
  6. Ist eine der Parteien der Auffassung, dass die Anwendung des vorstehend beschriebenen Verfahrens Probleme aufwirft, so kann sie eine dringende Konsultation nach Artikel 9 des Abkommens verlangen.
-

Anlage 1

MINISTERIUM FÜR FISCHEREI

Antrag auf Erteilung einer Fanglizenz für ausländische Fischereifahrzeuge

- 1. Name des Reeders: .....
- 2. Adresse des Reeders: .....
- 3. Name des Vertreters oder Agenten: .....
- 4. Adresse des Vertreters oder Agenten des Reeders vor Ort: .....
- 5. Name des Kapitäns: .....
- 6. Schiffsname: .....
- 7. Registernummer: .....
- 8. Baujahr und Bauort: .....
- 9. Flaggenstaat: .....
- 10. Registerhafen: .....
- 11. Ausrüstungshafen: .....
- 12. Länge über alles: .....
- 13. Breite: .....
- 14. Bruttoreumgehalt: .....
- 15. Nettoreumgehalt: .....
- 16. Ladekapazität: .....
- 17. Kühl- und Gefrierkapazität: .....
- 18. Maschinentyp und -leistung: .....
- 19. Fanggeräte: .....
- 20. Besatzungszahl: .....
- 21. Fernmeldeanlage: .....
- 22. Rufzeichen: .....
- 23. Kennzeichen: .....
- 24. Beabsichtigte Fangtätigkeiten: .....
- 25. Anlandeort: .....
- 26. Fanggebiete: .....
- 27. Befischte Arten: .....
- 28. Geltungsdauer: .....
- 29. Besondere Bedingungen: .....

Stellungnahme der Generaldirektion Fischerei .....

Bemerkungen des Ministeriums für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Förderung .....



Anlage 2

ICCAT-LOGBUCH THUNFISCHFANG

|                       |                                    |                                |  |                                 |                                  |               |                                 |    |   |    |   |    |   |    |   |    |  |    |  |    |                              |    |                        |             |                              |        |                        |    |                              |    |                        |    |
|-----------------------|------------------------------------|--------------------------------|--|---------------------------------|----------------------------------|---------------|---------------------------------|----|---|----|---|----|---|----|---|----|--|----|--|----|------------------------------|----|------------------------|-------------|------------------------------|--------|------------------------|----|------------------------------|----|------------------------|----|
| Schiffsname: .....    | Bruttoregistertonnen: .....        | Monat: .....                   | Tag: .....                                 | Jahr: .....                     | Hafen: .....                     | Langleine     |                                 |    |   |    |   |    |   |    |   |    |  |    |  |    |                              |    |                        |             |                              |        |                        |    |                              |    |                        |    |
| Flaggenstaat: .....   | Ladekapazität (t): .....           | Ausfahrt: .....                |  |                                 |                                  | Köderfangboot |                                 |    |   |    |   |    |   |    |   |    |  |    |  |    |                              |    |                        |             |                              |        |                        |    |                              |    |                        |    |
| Registernummer: ..... | Kapitän: .....                     | Rückkehr: .....                |  |                                 |                                  | Ringwade      |                                 |    |   |    |   |    |   |    |   |    |  |    |  |    |                              |    |                        |             |                              |        |                        |    |                              |    |                        |    |
| Reeder: .....         | Anzahl Besatzungsmitglieder: ..... |                                | Anzahl Fangtage: .....                     |                                 |                                  | Schleppangel  |                                 |    |   |    |   |    |   |    |   |    |  |    |  |    |                              |    |                        |             |                              |        |                        |    |                              |    |                        |    |
| Adresse: .....        | Berichtsdatum: .....               |                                |  |                                 |                                  | Andere        |                                 |    |   |    |   |    |   |    |   |    |  |    |  |    |                              |    |                        |             |                              |        |                        |    |                              |    |                        |    |
|                       | Berichtet durch: .....             | Anzahl der Tage auf See: ..... |  | Anzahl der durchgeführten Hols: | Nummer der Reise:                |               |                                 |    |   |    |   |    |   |    |   |    |  |    |  |    |                              |    |                        |             |                              |        |                        |    |                              |    |                        |    |
|                       |                                    |                                | <b>Fänge</b>                               |                                 |                                  |               |                                 |    |   |    |   |    |   |    |   |    |  |    |  |    |                              |    |                        |             |                              |        |                        |    |                              |    |                        |    |
| Datum                 | Gebiet                             |                                | Roter Thun<br>Thunnus thynnus oder maccoyi |                                 | Weißer Thun<br>Thunnus alalunga  |               | Schwertfisch<br>Xiphias gladius |    | Weißer Marlin<br>Tetrapturus audax oder albidus |    | Schwarzer Marlin<br>Makaira indica              |    | Segelfisch<br>Istiophorus albigans oder platypterus |    | Echter Bonito<br>Katsuwonus pelamis                 |    | Tagesmenge insgesamt (nur Gewicht in kg) |    | Verwendeter Köder                        |    |                              |    |                        |             |                              |        |                        |    |                              |    |                        |    |
| Tag                   |                                    |                                | Breite N/S                                 |                                 | Anz.                             | kg            | Anz.                            | kg | Anz.  | kg | Anz.  | kg | Anz.  | kg | Anz.  | kg |  |    |  |    |                              |    | Makrelenhecht          | Tintenfisch | Lebender Köder               | Andere |                        |    |                              |    |                        |    |
| Monat                 | Länge O/W                          |                                | Gelbflossenthun<br>Thunnus albacares       |                                 | Großgaugenthun<br>Thunnus obesus |               | Weißer Thun<br>Thunnus alalunga |    | Schwertfisch<br>Xiphias gladius                 |    | Weißer Marlin<br>Tetrapturus audax oder albidus |    | Schwarzer Marlin<br>Makaira indica                  |    | Segelfisch<br>Istiophorus albigans oder platypterus |    | Echter Bonito<br>Katsuwonus pelamis      |    | Tagesmenge insgesamt (nur Gewicht in kg) |    | Verwendeter Köder            |    |                        |             |                              |        |                        |    |                              |    |                        |    |
|                       | Wasserobertemperatur (°C)          |                                | Anz.                                       | kg                              | Anz.                             | kg            | Anz.                            | kg | Anz.  | kg | Anz.  | kg | Anz.  | kg | Anz.  | kg | Anz.                                     | kg | Anz.                                     | kg | Anz.                         | kg | Anz.                   | kg          | Anz.                         | kg     | Anz.                   | kg | Anz.                         | kg | Anz.                   | kg |
|                       | Anzahl der verwendeten Haken       |                                | Anlandegewicht (in kg)                     |                                 | Anzahl der verwendeten Haken     |               | Anlandegewicht (in kg)          |    | Anzahl der verwendeten Haken                    |    | Anlandegewicht (in kg)                          |    | Anzahl der verwendeten Haken                        |    | Anlandegewicht (in kg)                              |    | Anzahl der verwendeten Haken             |    | Anlandegewicht (in kg)                   |    | Anzahl der verwendeten Haken |    | Anlandegewicht (in kg) |             | Anzahl der verwendeten Haken |        | Anlandegewicht (in kg) |    | Anzahl der verwendeten Haken |    | Anlandegewicht (in kg) |    |

- Bemerkungen:
1. Für jeden Monat ein Blatt ausfüllen und für jeden Tag eine Zeile.
  2. Am Ende der Fangreise ist eine Kopie zu übersenden an Ihren Korrespondenten oder an ICCAT, Calle Corazon de Maria, 8, E-28002 Madrid.
  3. „Tag“ ist der Tag, an dem Sie die Leinen aussetzen.
  4. Das Fanggebiet entspricht der Schiffsposition. Längen- und Breitengrade und Minuten sind auf- bzw. abzurunden. Unbedingt N/S und O/W angeben.
  5. Die unterste Zeile — Anlandegewicht — erst am Ende der Fangreise ausfüllen. Anzugeben ist das tatsächliche Gewicht beim Entladen.
  6. Alle hier gemachten Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Anlage 3

Ministerium für Wasser und Forsten, Fischerei, Wiederaufforstung,  
Umwelt- und Naturschutz

Gabunische Republik  
Einheit-Arbeit-Gerechtigkeit

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

Generaldirektion Fischerei und Aquakultur

\*\*\*\*\*

Direktion industrieller Fischfang

\*\*\*\*\*

Dienst industrieller Fischfang

\*\*\*\*\*

☎: 76 26 30 — Fax 76 46 02  
E-Mail: dgpa@internetgabon  
B.P.: 9498 Libreville (Gabon)

\*\*\*\*\*

Fangmeldeformular

Reederei: ..... Schiff: .....  
Kapitän: ..... Monat: .....  
Einfahrt: ..... Ausfahrt: .....  
Datum der Datenerhebung: .....  
Fangort: ..... Länge: ..... Breite: .....

| Gewöhnlicher Name           | Wissenschaftlicher Name      | Gewicht/kg | Anmerkungen: |
|-----------------------------|------------------------------|------------|--------------|
| Fische                      |                              |            |              |
| Thunfische                  | Thunnus sp                   |            |              |
| Fregattmakrele              | Auxis thazard                |            |              |
| Senegal-Umberfisch          | Pseudotolithus senegalensis  |            |              |
| Königsfadenfisch            | Pentanemus quiaquarius       |            |              |
| Pfeilhecht                  | Sphyaena guachancho          |            |              |
| Pelamide                    | Sarda sarda                  |            |              |
| Bobo-Umberfisch             | Pseudotolithus elongatus     |            |              |
| „Capitaine“                 | Galoides decadactylus        |            |              |
| Blaue Stachelmakrele        | Caranx crysos                |            |              |
| Cunene-Bastardmakrele       | Trachurus trecae             |            |              |
| Meeraal                     |                              |            |              |
| Adlerfisch                  | Miracorvina/Pentheroscion    |            |              |
| Süßlippe                    | Pomadasys rogeri             |            |              |
| Sompat-Süßlippe             | Pomadasys jubelini           |            |              |
| Westmediterrane Süßlippe    | Plectorhinchus mediterraneus |            |              |
| Afrikanischer Sichelflosser | Drepane africana             |            |              |
| Schwertfisch                | Xiphias gladius              |            |              |
| Silberling                  | Gerres nigri                 |            |              |
| Bastard-Süßlippe            | Pomadasys incisus            |            |              |
| Echter Bonito               | Katsuwonus pelamis           |            |              |

| Gewöhnlicher Name            | Wissenschaftlicher Name           | Gewicht/kg | Anmerkungen: |
|------------------------------|-----------------------------------|------------|--------------|
| Glattmaul-Kreuzwels          | <i>Arius heudeloti</i>            |            |              |
| Afrikanischer Pferdekopf     | <i>Selene dorsalis</i>            |            |              |
| Zackenbarsch                 | <i>Epinephelus</i> sp             |            |              |
| „Merou à point bl.“          | <i>Cephalopholis taeniops</i>     |            |              |
| Roter Pandora                | <i>Pagellus bellotti</i>          |            |              |
| Meerbrasse                   | <i>Pagrus</i> sp                  |            |              |
| Gabelmakrele                 | <i>Trachinotus ovatus</i>         |            |              |
| Rochen                       | <i>Raja</i> sp                    |            |              |
| Glatthai                     | <i>Mustelus</i> spp               |            |              |
| Schnapper                    | <i>Lutjanus agenes</i>            |            |              |
| Schnapper                    | <i>Lutjanus fulgens</i>           |            |              |
| Westafrikanische Meerbarbe   | <i>Pseudupeneus prayensis</i>     |            |              |
| Zebrabrasse                  | <i>Diplodus cervinus cervinus</i> |            |              |
| Geissbrasse                  | <i>Diplodus sargus</i>            |            |              |
| Seezunge                     | <i>Synaptura cadenati</i>         |            |              |
| Hundszunge                   | <i>Cynoglossus senegalensis</i>   |            |              |
| Ostatlantische Königsmakrele | <i>Scomberomorus tritor</i>       |            |              |
| Gelbflossenthun              | <i>Thunnus albacores</i>          |            |              |
| Falscher Bonito              | <i>Euthynnus alletteratus</i>     |            |              |
| Gefleckte Ebarbe             | <i>Psettodes belcheri</i>         |            |              |
| Schnapper                    | <i>Lutjanus dentatus</i>          |            |              |
| Schnapper                    | <i>Lutjanus goreensis</i>         |            |              |
| Atlantischer Segelfisch      | <i>Istiophorus albicans</i>       |            |              |
| Krebstiere                   |                                   |            |              |
| Blaukrabbe                   | <i>Callinectes</i> spp            |            |              |
| Garnele                      |                                   |            |              |
| Garnele Nr. 1                |                                   |            |              |
| Garnele Nr. 2                |                                   |            |              |
| Garnele Nr. 3                |                                   |            |              |
| Garnele Nr. 4                |                                   |            |              |
| Garnele Nr. 5                |                                   |            |              |
| Garnele Nr. 6                |                                   |            |              |
| Garnele Nr. 7                |                                   |            |              |
| Sägearnele                   |                                   |            |              |
| Languste                     | <i>Palinurus</i> spp              |            |              |
| Weichtiere                   |                                   |            |              |
| Gewöhnlicher Kalmar          | <i>Loligo vulgaris</i>            |            |              |
| Gewöhnliche Krake            | <i>Octopus vulgaris</i>           |            |              |
| Gemeiner Tintenfisch         | <i>Sepia officinalis</i>          |            |              |

| Gewöhnlicher Name | Wissenschaftlicher Name | Gewicht/kg | Anmerkungen |
|-------------------|-------------------------|------------|-------------|
| Reptilien         |                         |            |             |
| Schildkröten      |                         |            |             |
| Andere Tierarten  |                         |            |             |
|                   |                         |            |             |
|                   |                         |            |             |
|                   |                         |            |             |
|                   |                         |            |             |
|                   |                         |            |             |
|                   | Insgesamt               |            |             |

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. März 2002

### zur Änderung der Entscheidung 96/587/EG über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 94/57/EG des Rates als anerkannt gemeldeten Organisationen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 995)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/221/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 97/58/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Entscheidung 96/587/EG der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Entscheidung 98/403/EG<sup>(4)</sup>, wurde ein Verzeichnis von anerkannten Organisationen veröffentlicht.
- (2) Im Lichte der Entscheidung 2000/481/EG der Kommission vom 14. Juli 2000 über die Anerkennung des „RINAVE — Registro Internacional Naval, SA“ gemäß der Richtlinie 94/57/EG des Rates<sup>(5)</sup>, und der Entscheidung 2001/890/EG der Kommission vom 13. Dezember 2001 über die Anerkennung des „Hellenic Register of Shipping“ gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 94/

57/EG des Rates<sup>(6)</sup> sollte die Kommission das Verzeichnis auf den neuesten Stand bringen.

- (3) Die Entscheidung 96/587/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 96/587/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. März 2002

Für die Kommission  
Loyola DE PALACIO  
Vizepräsident

<sup>(1)</sup> ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 274 vom 7.10.1997, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 43.

<sup>(4)</sup> ABl. L 178 vom 23.6.1998, S. 39.

<sup>(5)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 91.

<sup>(6)</sup> ABl. L 329 vom 14.12.2001, S. 72.



## ANHANG

Der Anhang erhält folgende Fassung:

- „1. Organisationen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 94/57/EG anerkannt werden:
    - American Bureau of Shipping (ABS)
    - Bureau Veritas (BV)
    - China Classification Society (CCS)
    - Det Norske Veritas (DNV)
    - Germanischer Lloyd (GL)
    - Korean Register of Shipping (KR)
    - Lloyd's Register of Shipping (LR)
    - Nippon Kaiji Kyokai (NK)
    - Registro Italiano Navale (RINA)
    - Russian Maritime Register of Shipping (RS)
  2. Organisationen, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 94/57/EG anerkannt werden:
    - Hellenic Register of Shipping (HR)  
(Der Geltungsbereich dieser Anerkennung ist auf Griechenland beschränkt.)
    - Registro Internacional Naval, SA (RINAVE)  
(Der Geltungsbereich dieser Anerkennung ist auf Portugal beschränkt.)“.
-